



Einwanderung und Anerkennung von Ausbildungen im Bereich der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe aus Drittstaaten

Gehobene medizinisch-therapeutisch-diagnostische Gesundheitsberufe in Österreich

Für die Ausübung eines medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufes (MTD-Beruf) muss eine bestimmte Qualifikation vorliegen: entweder eine in Österreich erworbene Ausbildung oder ein in Österreich anerkanntes Diplom aus dem Ausland.

Aktuell gibt es sieben MTD-Berufe in Österreich. Diese sind im Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) reglementiert:

- Physiotherapie
- Biomedizinische Analytik
- Radiologietechnologie
- Diätologie
- Orthoptik
- Ergotherapie
- Logopädie

Beschäftigung in einem medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberuf während/oder vor dem Anerkennungsverfahren

Personen mit einer Ausbildung in einem MTD-Gesundheitsberuf aus dem Ausland können unter Anleitung und Aufsicht zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von zwei Jahren beschäftigt werden:

- in einer bestimmten Krankenanstalt oder
- in einer bestimmten sonstigen, unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient oder
- bei bestimmten freiberuflich tätigen Ärztinnen und Ärzten

Es ist keine Eintragung ins Gesundheitsberuferegister notwendig. Auf Antrag wird unter Berücksichtigung im Ausland erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie von Deutschkenntnissen vom jeweiligen Amt der Landesregierung hierfür eine Bewilligung erteilt (§ 53 MTD-Gesetz):

Zuständige Behörden: [Wien](#), [Niederösterreich](#), [Steiermark](#), [Burgenland](#), [Kärnten](#), [Oberösterreich](#), [Salzburg](#), [Tirol](#), [Vorarlberg](#)

Vorläufige Beschäftigung mit einem Nostrifizierungsbescheid in einem verwandten reglementierten medizinischen Assistenzberuf (MAB-Beruf) für maximal 2 Jahre, bereits vor Absolvierung der Ergänzungsmaßnahmen

Personen mit einem Nostrifizierungsbescheid in der Radiologietechnologie sind berechtigt innerhalb von zwei Jahren die Röntgenassistenten auszuüben (§ 52 Abs 2 MTD-Gesetz).

Personen mit einem Nostrifizierungsbescheid in der Biomedizinische Analytik sind berechtigt innerhalb von zwei Jahren die Laborassistenten auszuüben (§ 52 Abs 3 MTD-Gesetz).

Vorläufige Beschäftigung für Operationstechnische Assistent*innen: *Personen mit einem Nostrifizierungsbescheid im MAB-Beruf Operationstechnische Assistenten sind berechtigt innerhalb von zwei Jahren die Operationsassistenten auszuüben.*

Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es nach erfolgter Anerkennung in einem verwandten reglementierten medizinischen Assistenzberuf (MAB-Beruf): für Physiotherapie in der Medizinischen Massage oder in der Heilmassage. Für die Beschäftigung in verwandten nicht reglementierten (Lehr-)berufen, wie z. B. Massage und Labortechnik ist keine zusätzliche Bewilligung notwendig.

Anerkennungsverfahren

Für die Anerkennung einer Ausbildung im einem MTD-Gesundheitsberuf sind die Fachhochschulen (FH) zuständig, die das jeweilige Studium anbieten. Beispielsweise: [FH Campus Wien](#), [FH Wiener Neustadt](#), [FH Salzburg](#), [FHG Tirol](#), [FH Joanneum Graz](#), [FH Burgenland](#), [FH Kärnten](#), [FH Gesundheitsberufe OÖ](#). Nach Vorbereitung und Übersetzung der notwendigen Unterlagen wird der Antrag auf Nostrifizierung gestellt. Eine gleichzeitige Antragstellung an mehr als einer FH ist nicht zulässig.

Die FH führt einen Studienfächervergleich durch, ermittelt erworbene Fachkompetenzen und erstellt einen Bescheid. Im Nostrifizierungsbescheid ist aufgelistet, welche Prüfungen und Praktika nachgeholt werden müssen. Diese Ergänzungsmaßnahmen finden an der FH statt, eine Inskription als außerordentliche/r Student*in ist notwendig. Eine Refundierung der Studienbeiträge während des Nostrifizierungsverfahrens durch den [ÖIF](#) ist möglich.

Für die erfolgreiche Absolvierung von Ergänzungsprüfungen an einer FH sind sehr gute Deutschkenntnisse, zumindest auf B2 Niveau notwendig. Ein ausländisches Diplom ist erst dann endgültig nostrifiziert, wenn alle Prüfungen und Praktika erfolgreich absolviert worden sind. Darauf folgt die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (GBR). Dafür müssen für die Berufsausübung erforderlichen [Deutschkenntnisse](#) nachgewiesen werden.

Einwanderung mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“

Für die MTD-Gesundheitsberufe ist die Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als Fachkraft in einem Mangelberuf möglich. Eine „Rot-Weiß-Rot -Karte“ kann auch für eine Beschäftigung zu Fortbildungszwecken gemäß § 53 MTD-Gesetz erteilt werden.

Auch Röntgenassistenten und Laborassistenten sind österreichweite Mangelberufe. Auf www.migration.gv.at und <https://immigration-guide.workinaustria.com/> sind detaillierte Informationen über die „Rot-Weiß-Rot -Karte“ zu finden. Generell ist für die Antragstellung ein konkreter qualifizierter Arbeitsplatz notwendig (unterschiedene „Arbeitgebererklärung“).

Die „Rot-Weiß-Rot - Karte“ wird für zwei Jahre ausgestellt und ist an den konkreten Arbeitsplatz gebunden. Bei einer Beschäftigung von mindestens 21 Monaten ist ein Umstieg auf die „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ möglich.

Sollte keine Einwanderung mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erfolgen, kann eine Aufenthaltsbewilligung als außerordentliche/r Student*in für die Nostrifizierung an einer Fachhochschule beantragt werden: https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/aufenthalt/3/2/1/1/Seite.120121.html

Mit einer „Aufenthaltsbewilligung Student“ kann auch eine andere unselbständige Beschäftigung für bis zu 20 Wochenstunden aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass dem/der Arbeitgeber*in eine Beschäftigungsbewilligung vom Arbeitsmarktservice (AMS) erteilt wird

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Information kontaktieren Sie die Anlaufstelle (AST) oder die Anerkennungsbehörde.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz